

# Elektronik statt Papier

Ab dem 1. Januar 2013 gilt auch für landwirtschaftliche Unternehmer, dass sie ihre **Bilanzen als Daten** an das Finanzamt übermitteln müssen.

Unter dem Motto der Finanzverwaltung „Elektronik statt Papier“ wurde mit dem Steuerbürokratieabbaugesetz im Jahr 2008 die E-Bilanz verabschiedet. Tatsächlich handelt es sich jedoch nicht um den Abbau von Bürokratie, sondern nur um ihre Verlagerung aus der Finanzverwaltung in die Betriebe. Ab dem 1. Januar 2013 müssen landwirtschaftliche Unternehmer ihre Bilanzen elektronisch an das Finanzamt übermitteln – die Bilanz in Papierform hat damit ausgedient.

## Die Folgen der E-Bilanz

Den Finanzämtern steht mit der E-Bilanz ein einheitlicher Datenbestand zur Verfügung, der automatisch auswertbar ist. Daraus können zeitnah branchenspezifische Vergleichswerte ermittelt werden – d. h. das Finanzamt vergleicht Ihren Betrieb automatisch mit ähnlichen Betrieben. Weichen die betrieblichen Daten von diesen Vergleichswerten ab, wird dies Auswirkungen auf die Einstufung innerhalb des Risikomanagementsystems der Finanzverwaltung haben. Die Betriebsleitung wird in der Folge mit einer höheren Zahl von Nachfragen zu den Bilanzen bzw. Steuererklärungen rechnen müssen – quasi eine permanente Betriebsprüfung.

Auf dieser Einstufung durch das Risikomanagementsystem baut auch die Eingruppierung auf, welche landwirtschaftlichen Betriebe zukünftig mit einer Betriebsprüfung zu rechnen haben. Durch die umfangrei-



chen Daten findet die Software der Finanzverwaltung zudem heraus, wo eine Betriebsprüfung Erfolg versprechend sein wird und wo nicht. Auch deshalb ist es für alle Betriebe sehr wichtig, die Zuordnung der Konten zu den einzelnen Positionen der Taxonomie sorgfältig vorzunehmen und ihr Buchungsverhalten darauf abzustimmen.

Mit dieser Taxonomie hat die Finanzverwaltung ein umfangreiches Schema vorgegeben, in dem die Daten elektronisch zu übertragen sind. Dieses Schema ist weit detaillierter als das, was bisher auf Papier eingereicht wurde. Der hohe Detailgrad erfordert einen erheblichen Aufwand bei Betrieben mit eigener Buchhaltung. Die bisherigen Konten der Finanzbuchhaltung sind daraufhin zu untersuchen, welcher Position in der Taxonomie sie zuzuordnen sind. Daneben ist eine Vielzahl neuer Konten einzurichten, damit den An-

forderungen der Taxonomie Genüge getan werden kann.

In Abstimmung mit dem Steuerberater müssen die neuen Konten im Kontenplan eingerichtet werden. Zudem empfiehlt es sich, die Mitarbeiter der Finanzbuchhaltung des Betriebes im Hinblick auf die neuen Buchungsanforderungen zu schulen.

Betriebe, die ihre Jahresabschlüsse selbst aufstellen, müssen prüfen, ob ihr Kontenrahmen überhaupt „taxonomiefähig“ ist. Hierzu werden die Konten des eigenen Kontenrahmens den einzelnen Taxonomiepositionen zugeordnet. Dieses Verfahren nennt sich „mapping“. Dabei muss beachtet werden, dass die 900 Positionen der Berichtstaxonomie Felder unterschiedlicher Qualität enthalten.

Sofern der Kontenrahmen entsprechend angepasst und erweitert werden kann, erwartet den Betrieb als Nächstes die

technische Hürde der Übertragung. Hierbei ist in die Software des Unternehmens der sogenannte ELSTER Rich Client (ERiC-Modul) zu integrieren. Dieser führt Plausibilitätsprüfungen hinsichtlich der Daten der E-Bilanz durch und ermöglicht die digitale Übertragung der Daten an die Finanzverwaltung.

Ein Verstoß gegen die elektronische Übermittlungspflicht bleibt nicht ohne Folgen. Das Finanzamt kann ein Zwangsgeld zur Durchsetzung der elektronischen Übermittlung androhen und festsetzen. Dieses Zwangsgeld darf 25 000 € je Fall nicht übersteigen. Es darf jedoch mehrfach festgesetzt werden, solange der Aufforderung zur elektronischen Übermittlung nicht nachgekommen wurde.

## Plausibilitätsprüfung

Vor der Übermittlung der Daten führt das ERiC-Modul eine Plausibilitätsprüfung durch. Fehler, die hierbei aufgedeckt werden, müssen beseitigt werden, ansonsten scheidet die elektronische Übertragung. Sofern darüber hinaus fehlerhafte Daten übermittelt werden, kann dies allenfalls im Rahmen des Risikomanagementsystems der Finanzverwaltung aufgedeckt werden. Dann ist mit Nachfragen des Finanzamtes oder mit einer Betriebsprüfung zu rechnen.

Die Finanzverwaltung wird nicht der alleinige Nutzer der elektronischen Übermittlung von Bilanzdaten bleiben. Die Banken stehen bereits in den Startlöchern. Sie sind daran interessiert, zuverlässige Unternehmensdaten zeitnah in ihre eigenen Systeme zu integrieren. Nur so können sie ihr Risiko richtig einschätzen. Unternehmen sollten im Hinblick auf möglichst optimale Konditionen bestrebt sein, den Anforderungen der Banken nachzukommen. Allerdings werden die Banken nicht die Steuerbilanz –, sondern die Handelsbilanzdaten haben wollen. Es ist also bereits absehbar, dass weitere Anforderungen auf die Unternehmen zukommen.

MARCEL GERDS,

FREUND & PARTNER GMBH  
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT,  
LUTHERSTADT WITTENBERG

## Früherer und künftiger Weg der Bilanz

